

Inhalt

1. Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten im Härtefallfonds um Vermieter/innen von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein im Haupterwerb
2. Start der Antragstellung auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der Überbrückungshilfe III

1. Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten im Härtefallfonds um Vermieter/innen von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein im Haupterwerb

Nachdem der Kreis der Antragsberechtigten nach Ablauf der ersten Wochen der Antragstellung bereits um Gründungen nach dem 31. Oktober 2020 („späte Gründer“) erweitert worden war, erhalten nach Beschluss der Härtefallkommission am 18. Juni 2021 nun auch Vermieter/innen von Ferienwohnungen / -häusern ohne Gewerbeschein Zugang zu den Härtefallhilfen.

Voraussetzung ist, dass die Einkünfte aus der Vermietung den überwiegenden Teil der Summe der Einkünfte ausmachen (Haupterwerb).

Die Hilfe erfolgt in Form eines Zuschusses zu den laufenden Ausgaben der Vermietung. Unterstützt wird bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent und fortlaufenden Ausgaben der Vermietung von mindestens 1.000 Euro pro Monat. Die Person muss mit der Finanzierung der Fixkosten der Vermietung aus den fortlaufenden Einkünften ihrer Bedarfsgemeinschaft überfordert sein.

Die Änderungen im Härtefallfonds gelten ab sofort. Die geänderten Programmunterlagen sind auf der Internetseite des Landesförderinstituts M-V www.lfi-mv.de verfügbar. Anträge sind formgebunden bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schwerin einzureichen.

2. Start der Antragstellung auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der Überbrückungshilfe III

Seit dem 30. Juni 2021 kann die Überbrückungshilfe III auch auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 beantragt werden. Das gilt für Erst- und Änderungsanträge.

Auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich können Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2021 direkt oder indirekt von Schließungsanordnungen betroffen waren, Beihilfen als Ausgleich für einen dadurch verursachten Schaden erhalten.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III können auf der Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich bis zu 40 Millionen Euro erstattet werden.

Wirtschaftsfokus M-V – Infobrief Nr. 12 vom 30. Juni 2021

Aktuelle Informationen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Stand der Wirtschaftshilfen

Bislang konnten Anträge auf Überbrückungshilfe III nur auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen und die De-minimis-Verordnung sowie die Bundesregelung Fixkostenhilfe gestützt werden, sodass die Förderung beihilferechtlich auf 12 Millionen Euro begrenzt war.

Mit der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich erhöht sich der beihilferechtliche Förderrahmen im Einzelfall deutlich. Insgesamt sind – bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen – Förderbeträge bis zu 52 Millionen Euro möglich. Das betrifft größere Unternehmen mit entsprechend großvolumigen Anträgen, aber auch solche Unternehmen, die aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bereits umfangreiche Hilfen in Anspruch nehmen mussten, so dass sie die beihilferechtlichen Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und der De-minimis-Verordnung sowie der Bundesregelung Fixkostenhilfe bereits ausgeschöpft hatten und Unternehmen, die die beihilferechtlichen Rahmen für andere Förderprogramme aufsparen möchten.